# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3760/85 DER KOMMISSION

## vom 27. Dezember 1985

## zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 bezüglich Trockenfutter infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals ist gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 9d Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt ergänzt :

„ESP für Spanien, P für Portugal".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

*Für die Kommission*
Frans ANDRIESSEN
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.